

Das Vorliegen eines zivilrechtlichen oder anderen Anspruchs schließt die Rechtswidrigkeit grundsätzlich nicht aus, da eine eigenmächtige, gewaltsame Durchsetzung von Rechten (mit wenigen Ausnahmen, z. B. § 354 ZGB) gesetzlich unzulässig ist. Fehlt es in einem solchen Fall objektiv an dem Eintritt eines Vermögensschadens oder subjektiv an der Bereicherungsabsicht, so liegt keine Erpressung, sondern evtl. Nötigung (§ 129) vor.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt

Vorsatz voraus. Er muß die Gewaltanwendung bzw. die Drohung, die Erzwingung einer Vermögensverfügung und die Herbeiführung des Vermögensschadens umfassen. Der Täter muß mit dem Ziel handeln, sich oder andere zu bereichern. Für die Vollendung der Erpressung ist es unerheblich, ob dieses Ziel erreicht wurde.

4. Der **Versuch** (Abs. 2) beginnt mit der Anwendung der Nötigungsmittel. Die Erpressung ist erst mit dem Eintritt des Vermögensschadens vollendet.

§128

Schwere Fälle

(1) In schweren Fällen des Raubes oder der Erpressung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Tat unter Verwendung von Waffen oder anderen Gegenständen, die als Waffe benutzt werden, begangen wird ;
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, die sich zusammengeschlossen haben, um unter Gewaltanwendung Verbrechen gegen die Person zu begehen;
3. durch die Tat eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
4. eine schwere Schädigung des sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentums verursacht worden ist;
5. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 126 oder 127 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(2) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

1. § 128 sieht für schwere Fälle des Raubes und der Erpressung erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit vor.

2. Nach **Abs. 1 Ziff. 1** liegt ein schwerer Fall vor, wenn die Tat unter **Verwendung von Waffen oder anderen Gegenständen, die als Waffen benutzt werden*** begangen wird. Dazu gehören alle Schuß-, Hieb-, Stich- und Schlagwaffen der verschiedensten Art und alle Gegenstände, die im konkreten Fall wie eine Waffe benutzt werden (z. B. eine Brechstange, ein Schraubenschlüssel oder ein Spazierstock, nicht aber ein Strick). Diese Gegenstände **müssen** zur Begehung der Tat verwendet, d. h. als Mittel der Gewaltanwendung oder Drohung benutzt

werden. Ihre bloße Mitführung fällt nicht darunter.

3. Ein schwerer Fall nach **Abs. 1 Ziff. 2**

liegt vor, wenn die Tat von **mehreren gemeinschaftlich** begangen wird, die sich zusammengeschlossen haben, um unter Gewaltanwendung Verbrechen gegen die Person zu begehen.

Die Tat muß von mindestens 2 Personen in Form der Mittäterschaft nach § 22 Abs. 2 Ziff. 2 begangen werden (vgl. OGNJ 1973/7, S. 208).

Dabei ist nicht entscheidend, ob die Tat objektiv ein Verbrechen oder Vergehen ist oder vollendet oder versucht wurde.

Der Zusammenschluß ist an keine Form gebunden. Er muß mit der Zielstellung er-